

Konsortialvertrag

zwischen

der Stadtwerke Winnenden GmbH

- nachfolgend „Stadtwerke“ genannt -

und

der Stadtwerke Fellbach GmbH

- nachfolgend „SWF“ genannt -

- zusammen „Vertragspartner“ genannt -

Präambel

(1) Die Vertragspartner stehen einer späteren Erweiterung des Geschäfts der Gesellschaft auf den Betrieb von Gasnetzen – und soweit kommunalrechtlich zulässig – auch über das Gebiet der Stadt Winnenden hinaus grundsätzlich offen gegenüber.

(2) Die Vertragspartner bekennen sich zur Energiewende und zur Förderung innovativer, regenerativer Energiekonzepte in Stadt und Region. Ein weiteres Engagement in einer zweiten Gesellschaft, an der sich die Vertragspartner beteiligen, ist vorstellbar.

(3) Die Gesellschafter der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH, die Energiedienstleistungen Remstal GmbH (EDR) und die Stadtwerke Winnenden GmbH sind übereingekommen, die Gesellschafterstruktur der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH zum 01.01.2020 zu verändern.

(4) Dies vorausgeschickt wird der bisherige Konsortialvertrag zwischen den genannten Alt-Gesellschaftern nun zwischen der Stadtwerke Winnenden GmbH und dem neuen Gesellschafter wie folgt angepasst:

A. Verfahren zur Veränderung der Gesellschafterstruktur

(1) Zunächst erwirbt die Stadtwerke Winnenden GmbH alle Geschäftsanteile an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH. Die EDR hält derzeit einen Anteil in Höhe von 25,1 % am Stammkapital der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH, die sie an die Stadtwerke Winnenden GmbH veräußert und abtritt.

(2) Direkt im Anschluss an den Erwerb der 100 %-Beteiligung durch die Stadtwerke Winnenden GmbH an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH veräußert und überträgt die Stadtwerke Winnenden GmbH einen Anteil in Höhe von 12,55 % am Stammkapital an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH an die Stadtwerke Fellbach GmbH (SWF).

§ 1

Anteilsübertragungen

- (1) Die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH ist mit einem Stammkapital in Höhe von Euro 2.000.000 ausgestattet.
- (2) Die Stadtwerke Winnenden GmbH hält daran künftig einen Anteil in Höhe von Euro 1.749.000,00 (das entspricht einem Anteil am Stammkapital von 87,45 %) und die SWF hält daran künftig einen Anteil in Höhe von Euro 251.000,00 (das entspricht einem Anteil am Stammkapital von 12,55 %).
- (3) Der Gesellschaftsvertrag der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH wird in § 5 Abs. 2 (Stammeinlagen), § 11 Abs. 1 (Zusammensetzung des Aufsichtsrates), § 9 Abs. 4 (Selbstkontrahierungsverbot), § 10 Abs. 6 (Streichung Stadt Schorndorf), § 12 Abs. 10 (Kann-Bestimmung), § 15 Abs. 2 (Frist zur Abhaltung der ordentlichen Gesellschafterversammlung) und § 16 Abs. 3 (Stimmenmehrheit bei bestimmten Beschlüssen der Gesellschafterversammlung) angepasst (siehe Anlage 1).

§ 2

Kaufpreise der Anteile

- (1) Der Kaufpreis für den Anteilsrückkauf der Stadtwerke Winnenden GmbH von der EDR beträgt 1.625.225,00 Euro.
- (2) Der Kaufpreis für den Anteil in Höhe von 12,55 %, den die Stadtwerke Winnenden GmbH der SWF veräußert und abtritt, beträgt 812.612,50 Euro.

§ 3

Konzessionsvertrag

Die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH hat mit der Stadt Winnenden einen Konzessionsvertrag Strom mit einer Laufzeit von zwanzig Jahren (Laufzeitende

30.04.2036), versehen mit einem Sonderkündigungsrecht der Stadt Winnenden nach zehn Jahren Laufzeit, abgeschlossen.

§ 4

Optionen zugunsten der Stadtwerke Winnenden GmbH

- (1) Die Stadtwerke Winnenden GmbH können unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr von der SWF verlangen, dass sie ihre an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH bestehenden Geschäftsanteile zum Laufzeitende des Konzessionsvertrages an die Stadtwerke Winnenden GmbH verkauft und überträgt.
- (2) Das Recht nach Abs. 1 ist durch schriftliche Erklärung auszuüben. Für die Rechtzeitigkeit der Ausübung ist der Zugang der entsprechenden Erklärung beim jeweiligen Empfänger maßgebend.
- (3) Der Kaufpreis der Geschäftsanteile ermittelt sich aus dem anteiligen Ertragswert der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH, der durch einen einvernehmlich bestellten Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage des Standards S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Sitz Düsseldorf über die Grundsätze zur Unternehmensbewertung oder der zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden anderen Regelung ermittelt wird. Der Unternehmenswert ist als objektivierter Ertragswert unter Berücksichtigung des Stichtagsprinzips zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters ohne Berücksichtigung von echten Synergieeffekten unter Beachtung des dokumentierten Unternehmenskonzeptes zum Bewertungsstichtag zu ermitteln.
- (4) Können sich der Erwerber und der ausscheidende Gesellschafter nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, wird dieser auf Antrag der Gesellschaft oder des ausscheidenden Gesellschafters von der Industrie- und Handelskammer in Stuttgart als Schiedsgutachter bestimmt. Der Schiedsgutachter ist ebenfalls an die Unternehmenswertermittlung nach Abs. 4 gebunden. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für alle Beteiligten verbindlich.

B. Ausgestaltung der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH

§ 5

Geschäftsführung der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH

Die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH hat einen Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung kann nach dem Gesellschaftsvertrag jederzeit die Anzahl der Geschäftsführer erhöhen.

§ 6

Aufsichtsrat der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH

Die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH erhält einen Aufsichtsrat, der mit insgesamt 11 Mitgliedern besetzt ist. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist als geborenes Aufsichtsratsmitglied der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Winnenden kraft Amtes. Die Stadt Winnenden entsendet acht (8) Mitglieder und die Stadt Fellbach zwei (2) Mitglieder in den Aufsichtsrat.

§ 7

Finanzwirtschaftliche Verhältnisse

- (1) Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH mit einem angemessenen, betriebswirtschaftlich notwendigen und unter regulatorischen Gesichtspunkten optimalen Eigenkapital ausgestattet wird, auf dessen Erhalt sie achten. Sie gehen dabei davon aus, dass die Eigenkapitalquote nach Satz 1 bei ca. 40 % der Bilanzsumme der regulierten Netzbereiche liegen wird.
- (2) Das erforderliche Eigenkapital wird von den Vertragspartnern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten aufgebracht und, sofern dies aus regulatorischen Gründen

erforderlich ist, erhöht. Ist es einem Gesellschafter nicht möglich, die Mittel aufzubringen, hat der oder haben die anderen Gesellschafter das Recht, die dadurch freiwerdende Quote zu übernehmen.

§ 8

Sicherung des steuerlichen Querverbands

- (1) Die Stadtwerke Winnenden GmbH haben zur Sicherung des steuerlichen Querverbands mit der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH einen Ergebnisabführungsvertrag mit Datum 29.11.2017 geschlossen und so eine steuerliche Organschaft begründet.
- (2) Im angepassten Ergebnisabführungsvertrag ist für die SWF als Minderheitsgesellschafter eine Ausgleichszahlung vereinbart, die die SWF so stellt, wie wenn keine Organschaft bestünde.
- (3) Die Ausgleichszahlung ist in einen fixen und einen variablen Anteil aufgeteilt, und entspricht der Regelung des § 14 Abs. 2 KStG in der Änderungsfassung vom 11.12.2018. Mit der Finanzverwaltung wurde die Anpassung des Ergebnisabführungsvertrages bei der Ausgleichszahlung für den Minderheitsgesellschafter durch eine verbindliche Auskunft vom 14.06.2019 abgestimmt.

§ 9

Personalausstattung

Die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH hat zunächst kein eigenes Personal. Während der Laufzeit des Pachtvertrages werden die Vertragspartner einvernehmlich nach und nach eigenes Personal in der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH aufbauen, so dass diese nach dem Ablauf der Pachtzeit in der Lage ist, den Netzbetrieb selbst zu übernehmen.

§ 10

Pachtmodell

Das Stromnetz der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH ist auf der Grundlage des Pachtvertrages vom 13.05.2016 bis zum 31.12.2025 an einen Netzbetreiber verpachtet der auch die Netzbetreibermanagementaufgaben übernommen hat.

§ 11

Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Beurkundung in Kraft, nicht jedoch vor Eintritt der Wirksamkeit nach § 15.
- (2) Dieser Vertrag bleibt für jeden Vertragspartner so lange verbindlich, wie er eine Beteiligung an der gemeinsamen Gesellschaft hält.
- (3) Im Falle der Übertragung von Geschäftsanteilen auf einen Dritten kann die Beteiligung an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH nur dann wirksam übertragen werden, wenn der Übertragende sicherstellt, dass der Dritte diesem Vertrag beitrifft.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt. Bezieht sich der wichtige Grund nicht auf alle Vertragspartner, kann die Kündigung auch nur gegenüber dem oder den Vertragspartnern ausgesprochen werden, auf die er sich bezieht. Dieser Vertrag wird dann unter den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt, gegebenenfalls unter Vornahme etwa erforderlicher Änderungen.

§ 12

Change of Control-Klausel

- (1) Ändert sich die Eigentümerstruktur der SWF bzw. die Anteilseignerschaft bei der SWF in der Weise, dass ein neuer Mehrheitsgesellschafter vorhanden ist, der die SWF in den Gesellschaftsorganen beherrscht, steht der Stadtwerke Winnenden GmbH das Recht zu, die Übertragung der Geschäftsanteile der SWF an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH auf sich zu verlangen. Die SWF ist verpflichtet, der Stadtwerke Winnenden GmbH den Eintritt eines derartigen Kontrollwechsels unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Kaufpreis der Geschäftsanteile ermittelt sich in diesem Fall aus dem anteiligen Ertragswert der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH, der durch einen einvernehmlich bestellten Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage des Standards S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. über die Grundsätze zur Unternehmensbewertung oder der zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden anderen Regelung ermittelt wird. Der Unternehmenswert ist als objektivierter Ertragswert unter Berücksichtigung des Stichtagsprinzips zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters ohne Berücksichtigung von echten Synergieeffekten unter Beachtung des dokumentierten Unternehmenskonzeptes zum Bewertungsstichtag zu ermitteln.
- (3) Können sich der Erwerber und der ausscheidende Gesellschafter nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, wird dieser auf Antrag der Gesellschaft oder des ausscheidenden Gesellschafters von der Industrie- und Handelskammer in Stuttgart als Schiedsgutachter bestimmt. Der Schiedsgutachter ist ebenfalls an die Unternehmenswertermittlung nach Abs. 2 gebunden. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner werden ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag loyal und partnerschaftlich erfüllen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag sowie bei Änderung wirtschaftlicher oder regulatorischer Verhältnisse, auf die die Vertragspartner keinen Einfluss haben.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie seine Aufhebung bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel selbst bedarf der Schriftform.
- (4) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartner und nur zusammen mit dem oder den Geschäftsanteilen an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden.

§ 14

Vorrang des Konsortialvertrages

Die Regelungen dieses Konsortialvertrages haben Vorrang vor den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH in seiner jeweils geltenden Fassung. Für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH in seiner jeweils geltenden Fassung einerseits und dieser Konsortialvertrag andererseits einander widersprechende

Regelungen aufweisen, verpflichten sich die Vertragspartner, soweit dies erforderlich ist, den Gesellschaftsvertrag der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH an die entsprechende Regelung dieses Konsortialvertrages anzupassen.

§ 15

Wirksamkeit des Vertrages

- (1) Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass
 - a. der Beteiligung der Vertragspartner an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH keine Hindernisse nach europäischem oder deutschem Kartellrecht entgegenstehen;
 - b. die erforderlichen Gremiengenehmigungen der SWF erteilt worden sind;
 - c. die erforderlichen Gremiengenehmigungen der Stadtwerke Winnenden GmbH erteilt sind und
 - d. die kommunale Rechtsaufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit des Vertrages nach dessen Vorlage bestätigt.

- (2) Der Vertrag wird wirksam, wenn alle aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind. Die Vertragspartner verpflichten sich, die oder den anderen Vertragspartner jeweils sofort vom Eintritt der einzelnen Voraussetzungen zu unterrichten.

§ 16

Anwendbares Recht, Schiedsvereinbarung

- (1) Dieser Konsortialvertrag unterliegt deutschem Recht.

- (2) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., Sitz Berlin unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Winnenden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist deutsch.

§ 17

Kosten

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Kosten der notariellen Beurkundung der Änderung dieses Konsortialvertrages durch die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH übernommen werden sollen. Im Übrigen tragen die Vertragspartner die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Abschluss und dem Vollzug dieses Konsortialvertrages entstehen, selbst.